



Der Bürgermeister

# Öffentliche Beschlussvorlage 567/2005

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:

40-Schulen

Produkt:

40.01.05 Gymnasien

Datum:

18.04.2005

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur, Schule und Sport

Sitzungsdatum:

27.04.2005

Entscheidung

## Antrag der CDU-Fraktion zum Anmeldeverfahren für die städt. Gymnasien

### Beschlussvorschlag der CDU-Fraktion:

Es wird beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, bei den Schulanmeldungen für die städtischen Gymnasien schnellst möglich für Planungssicherheit für Eltern, Kinder und Schulleitungen zu sorgen. Es sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um das Losverfahren zu vermeiden und ggf. am Nepomucenum fünf und am Heriburg-Gymnasium zwei Eingangsklassen bilden zu können.

### Beschlussvorschlag der Verwaltung als Alternative zum obigen Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum durchgeführten Losverfahren und zu den rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Klassenbildung zur Kenntnis.

### Sachverhalt:

Der Antrag der CU-Fraktion wird vorgelegt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld und ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der Übergängerquoten der vergangenen Jahre waren für die drei Gymnasien etwa 300 bis 320 Anmeldungen zu erwarten. Davon ausgehend, dass das St. Pius-Gymnasium entsprechend der Vorgabe des Bistums Münster maximal drei Eingangsklassen bildet, wären an den städt. Gymnasien voraussichtlich sieben Eingangsklassen einzurichten.

Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens hat sich zunächst auch diese Situation ergeben. Unter Berücksichtigung des von der Stadt vorgegebenen Aufnahmerahmens sollten am Heriburg-Gymnasium drei und am Gymnasium Nepomucenum vier Eingangsklassen gebildet werden. Das St.-Pius-Gymnasium hatte unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Anmeldung die für die Bildung von drei Klassen höchstmögliche Anzahl von Schülern (105 Schüler) aufgenommen und das Anmeldeverfahren vorzeitig beendet. Die Schüler bzw. deren Eltern erhielten direkt bei der Anmeldung eine Aufnahmezusage. Unter dem Druck einer Vielzahl von Eltern, deren Kinder deshalb nicht mehr aufgenommen werden konnten, wurde dem Pius-Gymnasium die Einrichtung einer weiteren Eingangsklasse ausnahmsweise für das kommende Schuljahr genehmigt. Die Genehmigung war auch deshalb zu erteilen, da es nicht zulässig war, Anmeldungen inner-

halb des Anmeldezeitraumes abzulehnen.

Schüler, die zunächst ersatzweise an einem städt. Gymnasium angemeldet waren, haben sich daraufhin zum Pius-Gymnasium abgemeldet.

Für die städt. Gymnasien ergab sich nun folgende Situation:

Städt. Gymnasium Nepomucenum: 132 Anmeldungen

Städt. Heriburg-Gymnasium: 63 Anmeldungen

Gemäß § 6 Abs. 6 der Verordnung zu § 5 SchFG ist darauf zu achten, dass im Gebiet eines Schulträgers in Schulen einer Schulform unter Beachtung des Klassenfrequenzrichtwertes möglichst gleich starke Klassen gebildet werden sollen. Ggf. hat die Schulaufsichtsbehörde die Entscheidungen der Schulleitungen über die Aufnahme unter Beteiligung des Schulträgers zu koordinieren.

Im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung wird zunächst unterschieden in innere und äußere Schulangelegenheiten:

Die inneren Schulangelegenheiten umfassen im Wesentlichen die Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die Schulaufsicht. Sie obliegen, soweit sie über den Aufgabenbereich des Schulleiters hinausgehen, der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

Zu den in den Zuständigkeitsbereich der Stadt als Schulträger fallenden äußeren Schulangelegenheiten gehören insbesondere die Sicherung und laufende Unterhaltung des Schulgebäudes und der dazu gehörenden Anlagen, die Verwaltung der im Eigentum des Schulträgers stehenden Lehrmittel und sonstige Ausstattungsgegenstände in der Schule, die Angelegenheiten der Lernmittelfreiheit und der Schülerbeförderung, die Haushalts- und Rechnungsführung der vom Schulträger für Sachaufgaben oder als Zuschüsse für schulische Veranstaltungen bewilligten Geldmittel. Darüber hinaus sind die Gemeinden verpflichtet, nach den Bestimmungen des Schulverwaltungsgesetzes Schulen zu errichten und fortzuführen sowie die Schulentwicklungsplanung zu betreiben.

§ 5 der Allgemeinen Schulordnung (ASchO) regelt die Zuständigkeit über die Aufnahme von Schülern. Gemäß Abs. 2 entscheidet der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger für die Aufnahme festgelegten allgemeinen Rahmens über die Aufnahme des Schülers.

Während bei Ersatzschulen der Schulträger im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen kann, muss sich der Schulträger öffentlicher Schulen darauf beschränken, dem Schulleiter einen allgemeinen Rahmen für die Aufnahmeentscheidung an die Hand zu geben, wobei folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind:

- Die vorhandenen Raumkapazitäten sollen optimal genutzt werden; die bauliche Substanz der einzelnen Schulen ist angemessen zu berücksichtigen.
- Bestehende Schulsysteme sollen möglichst gleichmäßig ausgelastet sein; zu Zeiten hoher Schülerzahlen sollte die Belastung jede Schule treffen, während andererseits bei geringen Schülerzahlen alle Schulen von der Entlastung profitieren sollten.
- Die Klassenfrequenzen sollten den Richtwerten bzw. Bandbreiten entsprechen. Höchstfrequenzen sollten vermieden werden.
- Die Anzahl der Züge (Klassen pro Jahrgang) sollte für jede Schule dem vorhandenen Raumbestand angepasst sein; zur Berechnung der Zügigkeit kann von dem Musterraumprogramm ausgegangen werden.
- Schließlich ist auch die Versorgung der einzelnen Schule mit den erforderlichen Lehrkräften zu berücksichtigen. In Zeiten sinkender Schülerzahlen sollte darauf geachtet werden, dass ein für die einzelne Schule sehr eng bemessener Aufnahmerahmen die Versetzung von Lehrkräften erforderlich machen kann.

Der Schulträger entscheidet im Rahmen seiner Verantwortung für die Organisation des örtlichen Schulwesens, an welchen Schulen die erforderlichen Eingangsklassen gebildet werden.

Um die mit hohem Aufwand erstellten Klassen- und Fachräume gleichmäßig nutzen zu können und um in den Wahlpflichtbereichen I und II die gewünschten Differenzierungsmaßnahmen auf einer sicheren Basis durchführen zu können, hat der Rat der Stadt Coesfeld bereits im Jahr 1982 beschlossen, als allgemeinen Aufnahmerahmen für die Klasse 5 der städt. Gymnasien die Dreizügigkeit vorzugeben.

Darüber hinaus sind gemäß § 10 b Schulverwaltungsgesetz Schulen und Schulstandorte so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Zu diesem Zweck sind die Kommunen verpflichtet, Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Die Schulentwicklungsplanung muss dabei mindestens folgende inhaltliche Anforderungen berücksichtigen:

1. das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schulgrößen (Schülerzahl, Zügigkeit) und Schulstandorten
2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Erziehungsberechtigten und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen und Jahrgangsstufen
3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestandes nach Schulformen und Schulstandorten

Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung ist auf der Grundlage dieser Vorgaben für die städt. Gymnasien jeweils eine Dreizügigkeit ermittelt und durch die Fortschreibung des Planes im Jahre 2005 festgelegt worden.

Ein Abweichen von der Regelzügigkeit ist nur für die Zukunft möglich und somit nicht mehr im laufenden Anmeldeverfahren. Entscheidungen zur Festlegung der Zügigkeit der Schulen müssen daher rechtzeitig vor Einleitung eines Anmeldeverfahrens getroffen werden. Diese Entscheidungen bedeuten auch immer eine längerfristige Festlegung für den Schulträger. Bei dieser Entscheidung geht es letztlich um die Frage, wie der von der Kommune zur Verfügung gestellte Schulraum (äußere Schulangelegenheit) von den Schulen im Rahmen der Aufnahme von Schülern (innere Schulangelegenheit) genutzt werden soll. Darüber hinaus bedarf die Reduzierung oder Erhöhung der Zügigkeit um mehr als einen Zug der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Auf der Grundlage des Ratsbeschlusses (Dreizügigkeit der Schulen) hat sich im Jahr 2000 die Bezirksregierung (Schulaufsicht) mit der Stadt Coesfeld und den Leitern der städt. Gymnasien unter anderem auf folgende Kriterien hinsichtlich des künftigen Aufnahmeverfahrens verständigt:

1. Die Aufnahmekapazität für jedes Gymnasium beträgt auch in Übereinstimmung mit dem Schulentwicklungsplan 90 Schüler.
2. Alle Schüler der Eingangsklasse 5 sowie der Seiteneinsteiger im Sekundarbereich II werden unter Vorbehalt aufgenommen. Hierüber werden die Eltern und Schüler bei der Anmeldung ausreichend informiert. Eine endgültige Aufnahme erfolgt erst nach Abschluss des Anmeldeverfahrens.
3. Ergeben sich in der Anmeldephase Anzeichen dafür, dass die Anmeldungen in der Jahrgangsstufe 5 eine Dreizügigkeit (= 90 Schüler) überschreiten werden, treffen sich unverzüglich beide Schulleiter um zu beraten und abzustimmen, in welcher Weise und mit welchen Mitteln ein Überhang an Anmeldungen an einer Schule vermieden werden kann. Der Schulträger ist gleichfalls umgehend zu informieren. Können aufgrund der Anmeldungen Klassen nicht innerhalb der Bandbreite gebildet werden, so koordiniert die Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung der Schulleitungen über die Aufnahme unter Beteiligung des Schulträgers.
4. Für die Anmeldungen im Bereich der Sekundarstufe II wird festgelegt, dass an beiden Schulen in etwa die gleiche Anzahl von SchülerInnen aufzunehmen ist. Falls ein Ausgleich notwendig wird, ist dieser nach dem gleichen Verfahren wie unter Punkt 3 beschrieben, vorzunehmen.
5. Der Schulträger kann von regulierenden Eingriffen nur dann absehen, wenn den Schulen durch interne Maßnahmen ein Ausgleich gelingt.

6. Auf die vom Rat festgelegte Dreizügigkeit als allgemeiner Aufnahmerahmen wird ausdrücklich hingewiesen.
7. Falls aufgrund der Anmeldezahlen eine 7. Klasse gebildet werden muss, entscheidet der Schulträger unter Berücksichtigung der räumlichen Möglichkeiten, an welcher Schule 4 Eingangsklassen gebildet werden können. In Grenzfällen erfolgt eine Abstimmung mit der Schulaufsicht.

Die Bezirksregierung achtet darauf, dass unter Einhaltung des Klassenfrequenzrichtwertes (28 Schüler/Klasse) in dreizügigen Systemen die Eingangsklassen innerhalb der Bandbreite von 26 – 30 Schülern gebildet werden. Diese Bandbreite kann um bis zu 5 Schüler überschritten werden. Die maximal zulässige Größe einer Klasse in einem dreizügigen Jahrgang kann also 35 Schüler betragen.

Aus den zuvor genannten Gründen ist die Bildung einer vierten Eingangsklasse am Gymnasium Nepomucenum erst dann möglich, wenn auch am Heriburg-Gymnasium mindestens drei Eingangsklassen gebildet werden. Dies war in den vergangenen zwei Jahren möglich. Im Jahre 2004 sind 199 und im Jahre 2003 206 Schüler aufgenommen worden.

Die Bezirksregierung hat im laufenden Verfahren den Schulleitern und der Stadt schriftlich mitgeteilt, dass die vorliegenden Anmeldezahlen nicht die Bildung von sieben Eingangsklassen (z.B. Nepomucenum 4 Klassen, Heriburg-Gymnasium 3 Klassen) zulassen. Die Stellungnahme der Bezirksregierung (Schreiben an die Schulpflegschaftsvorsitzende) ist beigelegt.

Die Schulleitung des Gymnasiums Nepomucenum hat daraufhin die Eltern bereits am 18.3.2005 darüber informiert, dass nicht allen Anmeldungen entsprochen werden kann. Hierbei ist den Eltern, die ihr Kind in einer Gruppe (z.B. Freundeskreis, Abgänger aus einer Grundschulklasse) angemeldet haben, empfohlen worden, ihr Kind auf freiwilliger Basis gemeinsam mit dieser Gruppe zum Heriburg-Gymnasium umzumelden. Einige Eltern haben hiervon Gebrauch gemacht.

Nach dem derzeitigen Stand ergab sich mit Stichtag 13.04.2005 folgende aktuelle Anmeldesituation.

Städt. Gymnasium Nepomucenum: 120 Anmeldungen  
Städt. Heriburg-Gymnasium: 70 Anmeldungen

Um etwa gleichstarke Klassen in den beiden dreizügigen Systemen bilden zu können, war die Ummeldung von 25 Kindern zum Heriburg-Gymnasium erforderlich.

Bei der Entscheidung des Schulleiters über die Aufnahme von Schülern können folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Gewährleistung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Jungen und Mädchen.
- Berücksichtigung der im Einzelfall erforderlichen Schulwegzeit; hier können Fahrtzeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Schülerspezialverkehr (Schulbus) berechnet werden.
- Bevorzugte Aufnahme von Geschwisterkindern.
- Entscheidung durch das Los.

In Abstimmung mit der Bezirksregierung sind auch die Schüler bevorzugt zu berücksichtigen, die auf der Grundlage der vorgelegten Gutachten für die Begabtenförderung angemeldet sind (besonderes Angebot des Gymnasiums Nepomucenum).

Unzulässig sind folgende Kriterien:

- Zugehörigkeit eines Schülers zu einer Religionsgemeinschaft (Ausnahme: Grundschulen)

- und Hauptschulen als Bekenntnisschule).
- Berücksichtigung der beruflichen Tätigkeit der Erziehungsberechtigten.
  - Berücksichtigung des Notendurchschnitts des Schülers auf dem Abgangszeugnis.
  - Entscheidung nach dem Zeitpunkt des Einganges der Anmeldung, wenn diese innerhalb der vorgesehenen Anmeldefrist erfolgt.

Unter Berücksichtigung der o.a zulässigen Kriterien wird das Nepomucenum Geschwisterkinder und Schüler, die für die Begabtenförderung angemeldet sind, bevorzugt aufnehmen. Da das Heriburg-Gymnasium ab dem kommenden Schuljahr auch ein 13 plus Angebot einrichtet, kann dieses Kriterium bei der Vorauswahl nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen eines öffentlichen Losverfahrens am 15.04.2005 hat der Schulleiter des Gymnasiums Nepomucenum ermittelt, welche Schüler letztendlich aufgenommen bzw. nicht aufgenommen werden können.

Auch für den Bereich der Sekundarstufe II ist ein Ausgleich erforderlich.  
Hier ergibt sich folgende Situation:

Gymnasium Nepomucenum:	22 Anmeldungen
Heriburg-Gymnasium:	31 Anmeldungen

Vier der am Heriburg-Gymnasium aufgenommenen Schüler sollen zum Nepomucenum umgemeldet werden.

Nach dem o.a. beschriebenen Verfahren hat der Schulleiter des Heriburg-Gymnasiums ermittelt, welche Schüler aufgenommen bzw. nicht aufgenommen werden können.

Die Aufnahmebescheide sind an die Erziehungsberechtigten zum 15.04.2005 versandt worden.

Unter gegebenen gesetzlichen Vorgaben ist zusammenfassend festzuhalten:

1. Die Stadt ist für die Aufnahmeentscheidung nicht zuständig.
2. Im Interesse der Erziehungsberechtigten und der Schüler war eine zügige Durchführung des Losverfahrens erforderlich.
3. Das Losverfahren ist das einzig mögliche und auch durch Rechtsprechung anerkannte Verfahren. Es muss auch in Zukunft angewendet werden.
4. Eine vergleichbare Situation ist für 2006 nicht zu erwarten, da am Pius-Gymnasium nur 3 Eingangsklassen gebildet werden.
5. Die Zügigkeit der Gymnasien sollte zurzeit nicht verändert werden. Entscheidungen sind im Rahmen einer Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes zu treffen.

#### **Anlagen:**

Antrag der CDU-Fraktion vom 31.03.2005  
Stellungnahme der Bezirksregierung vom 24.03.2005